

RS OGH 1989/6/20 10ObS235/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1989

Norm

ASVG §101

ASGG §68

ASGG §71 Abs1

Rechtssatz

Wird gegen den die Herstellung des gesetzlichen Zustandes ablehnenden Bescheid eine Klage erhoben, tritt hiedurch gemäß § 71 Abs 1 ASGG nur dieser (zweite) Bescheid, nicht aber auch der erste, ursprünglich über die Leistung ergangene Bescheid außer Kraft. Würde das Gericht auf Grund der Klage den gesetzlichen Zustand rückwirkend wieder herstellen und über die Leistung selbst erkennen, so würde es damit über dieselbe Sache wie der Versicherungsträger im ersten Bescheid entscheiden. Durch die Identität des Gegenstandes der Entscheidung unterscheidet sich der hier zu prüfende Fall von dem Fall des § 362 Abs 1 ASGG, für den nunmehr im § 68 ASGG die Möglichkeit einer Klage eingeräumt wird; in diesem Fall ist nämlich über einen anderen Zeitraum als im ersten, die Leistung ablehnenden Bescheid zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 235/88
Entscheidungstext OGH 20.06.1989 10 ObS 235/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084103

Dokumentnummer

JJR_19890620_OGH0002_010OBS00235_8800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at